

IK Interessengemeinschaft Kreditkarten · Im Uhrig 7 · 60433 Frankfurt

Herrn
MDg Dr. Rolf Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per e-mail: brexit-st@bmf.bund.de

München, 11. Dezember 2018

Dr. Markus Escher markus.escher@gsk.de

Dr. Hugo Godschalk hgodschalk@paysys.de

**Stellungnahme – Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen
Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Interessengemeinschaft Kreditkarten (nachfolgend „**IK**“) möchten wir die Gelegenheit nutzen, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen – Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG), nachfolgend „**Brexit-StBG-E**“, Stellung zu beziehen.

Die IK ist eine rechtlich nicht selbständige, wettbewerbsneutrale Plattform für Unternehmen, die im Kredit- oder Debitkartengeschäft in Deutschland Kartenissuer, -acquirer, -Netzbetreiber oder Prozessoren sowie Lizenzgeber informiert und Stellungnahmen zu Gesetzgebungs- und Regulierungsvorhaben mit Auswirkungen auf das Kartengeschäft abgibt. In diesem Zusammenhang steht die IK mit dem Bundesministerium der Finanzen insbesondere mit Blick auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2015/2366 („**PSD2**“) auch bereits in Austausch mit Herrn Dr. Jürgen Rieg vom Referat VII A 3b (Digitale Finanztechnologien, Zahlungsverkehr und Finanzsanktionen).

Die folgenden Teilnehmer an der IK haben bei Erarbeitung dieser Stellungnahme mitgewirkt:

- American Express Services Europe Limited, Zweigniederlassung Frankfurt a.M.
- B+S Card Service GmbH
- Bayern Card-Services GmbH-S-Finanzgruppe
- Commerzbank AG
- Concardis GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Elavon Financial Services DAC., Niederlassung Deutschland
- EVO Payments International GmbH
- First Data GmbH
- InterCard AG
- LogPay Financial Services GmbH
- Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH
- S-Payment GmbH
- transact Elektronische Zahlungssysteme GmbH
- Verband der Sparda-Banken e.V.
- equensWorldline GmbH
- Wirecard Bank AG

Die IK begrüßt die Zielsetzung des Brexit-StBG-E, den Risiken für die Funktionsfähigkeit und die Stabilität der Finanzmärkte zu begegnen, indem er der Bundesanstalt die Möglichkeit eröffnet wird, Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: Großbritannien, **GBR** bzw. „**GBR-Unternehmen**“) in besonders betroffenen Aufsichtsbereichen übergangsweise die entsprechende weitere Nutzung der Regelungen zum Europäischen Pass (nachfolgend „**EU-Pass**“) zu gestatten.

Aus Sicht der IK adressiert der Brexit-StBG-E die Risiken für den Finanzsektor, gerade aber auch für die deutsche Realwirtschaft und die deutschen Verbraucher, allerdings insoweit nicht hinreichend, als keine entsprechenden Übergangsregelungen zur weiteren Nutzung des EU-Passes für GBR-Unternehmen mit einer Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten nach der Richtlinie (EU) Nr. 2015/2366 bzw. zum Erbringen des E-Geld-Geschäfts nach der Richtlinie Nr. 2009/110/EG vorgesehen sind.

Ein Fehlen entsprechender Übergangsregelungen würde mit Blick auf folgende Konstellationen signifikante Verwerfungen mit sich bringen:

- 1) Zahlungsdiensterahmenverträge und/oder Verträge über die Herausgabe und Nutzung von E-Geld-Instrumenten bzw. -Konten von GBR-Zahlungsdienstleistern und GBR-E-Geld-Emittenten mit deutschen Verbrauchern;

- 2) Zahlungsdiensterahmenverträge (z.B. über die Herausgabe und Nutzung von Corporate Credit Cards sowie Acquiring (Akquisitionsgeschäft) von Kartentransaktionen) von GBR-Zahlungsdienstleistern mit deutschen Unternehmen, insbesondere auch kleineren und mittleren Unternehmen;
- 3) GBR-Zahlungsdienstleister und GBR-E-Geld-Emittenten, welche Gruppenunternehmen deutscher Mutterunternehmen sind und innerhalb der Gruppe dezidierte Geschäftsbereiche abdecken; sowie ferner auch
- 4) Kooperationen deutscher Fintechs und Start-ups mit GBR-Zahlungsdienstleistern und GBR-E-Geld-Emittenten.

Wären die betreffenden GBR-Zahlungsdienstleister und GBR-E-Geld-Emittenten – angesichts der ansonsten drohenden straf- und haftungsrechtlichen Konsequenzen – ausnahmslos gezwungen, ihre grenzüberschreitenden Vertragsbeziehungen im Inland nach dem Brexit (und dem damit verbundenen Verlust des EU-Passes) unverzüglich abzuwickeln, hätte dies absehbar für deren o.g. inländische Geschäftspartner sehr nachteilige Auswirkungen.

Die vorstehend genannten, auf Basis des EU-Passes abgeschlossenen grenzüberschreitenden Geschäfte sind typischerweise als Rahmenverträge bzw. Dauerschuldverhältnisse ausgestaltet, so dass ihre Verpflichtungen und Wirkungen über den Zeitpunkt des Brexit – je nach Laufzeit z.T. weit – hinausreichen. Diese Verträge enthalten zudem typischerweise keinerlei besondere Vorkehrungen für den Fall des Brexit. Dabei können je nach Konstellation, jedenfalls aber mit Blick auf Zahlungsdiensterahmenverträge mit deutschen Unternehmen (z.B. über die Herausgabe und Nutzung von Corporate Credit Cards sowie Acquiring von Kartentransaktionen), eine Vielzahl von Verträgen mit großen Geschäftsvolumina betroffen sein.

Im Einzelnen:

1. Zahlungsdiensterahmenverträge und/oder Verträge über die Herausgabe und Nutzung von E-Geld-Instrumenten bzw. -Konten von GBR-Zahlungsdienstleistern und GBR-E-Geld-Emittenten mit deutschen Verbrauchern

Gerade im eCommerce-Bereich nimmt zwischenzeitlich eine große Anzahl deutscher Verbraucher die Dienste von GBR-Zahlungsdienstleistern und GBR-E-Geld-Emittenten in Anspruch.

Diese stehen oftmals im Zusammenhang mit Internetangeboten von Plattformen oder sonstigen Anbietern für verschiedenste Waren und Dienstleistungen, so dass für den Verbraucher die Nutzung der Plattform bzw. der Bezug der gewünschten Waren und Dienstleistungen im Vordergrund steht. Aus Sicht des Verbrauchers schließt dieser den Zahlungsdiensterahmenvertrag bzw. den Vertrag über die Herausgabe und Nutzung von E-Geld-Instrumenten bzw. -Konten mit dem GBR-Zahlungsdienstleister oder GBR-E-Geld-Emittenten lediglich als „Mittel

zum Zweck“, um möglichst bequem die gewünschten Waren oder Dienste online bezahlen zu können. Es liegt daher nahe, dass sich diese Gruppe deutscher Verbraucher derzeit gar nicht bewusst ist, dass sie diese Dienste eines GBR-Anbieters künftig nicht wie gewohnt nutzen kann und Vorkehrung treffen müsste.

Gerade das Vertrauen solcher Verbraucher in die Finanzindustrie könnte signifikanten Schaden nehmen, wenn die betreffenden GBR-Zahlungsdienstleister und GBR-E-Geld-Emittenten plötzlich ihre Dienste einstellen würden. Gerade etwa im Fall von E-Geld-Instrumenten von GBR-E-Geld-Emittenten steht zu befürchten, dass die Verbraucher ihre zum Zeitpunkt des Brexit ggf. noch bestehenden E-Geld-Guthaben nicht oder jedenfalls nur zeitlich verzögert und mit – aus Sicht des Verbrauchers – signifikantem Aufwand zurück erhalten. Denn bislang werden solche Verbraucher schlicht ein geladenes E-Geld-Guthaben im Laufe der Zeit „verbraucht“ haben, aber in keiner Weise Erfahrungen mit einem alternativen Rücktauschprozedere gemachten haben. Ggf. ist solchen Verbraucher auch gar nicht klar, wie sie Auszahlungs-/Rücktauschansprüche konkret geltend machen können, so dass sie am Ende ggf. – volens nolens – faktisch auf ihnen zustehende Gelder verzichten.

Die Einräumung einer angemessenen Übergangsfrist – verbunden mit entsprechender Aufklärung der Verbraucher – würde dem wirkungsvoll entgegenwirken.

2. Zahlungsdiensterahmenverträge von GBR-Zahlungsdienstleistern mit deutschen Unternehmen, insbesondere auch kleineren und mittleren Unternehmen

Eine nicht unerhebliche Anzahl insbesondere auch kleinerer und mittlerer deutscher Unternehmen sowie deutscher Töchter ausländischer Mutterunternehmen unterhält aktuell Zahlungsdiensterahmenverträge mit GBR-Zahlungsdienstleistern. Entsprechende Zahlungsdiensterahmenverträge betreffen z.B. die Herausgabe und Nutzung von Corporate Credit Cards sowie das Acquiring (Akquisitionsgeschäft) von Kartentransaktionen.

Gerade letzteres (Acquiring von Kartentransaktionen) steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Umsatz und Liquidität des betreffenden Unternehmens. Würde z.B. ein deutscher (Online-)Händler mit GBR-Acquirer im Falle eines Brexit kurzfristig für die Bezahlung von seinen Kunden keine Zahlungskarten etwa von Mastercard, Visa, American Express o.a. mehr annehmen können, weil sein GBR-Acquirer mit dem Brexit seine Dienste in Deutschland einstellt, hätte dies unmittelbare und signifikante Auswirkungen auf dieses Unternehmen:

- Die Kunden des Unternehmens wären unzufrieden aufgrund der für sie völlig überraschenden Beschränkungen der Zahlungsmöglichkeiten und würden Bestelltransaktionen in vielen Fällen schlicht abrechnen bzw. Einkäufe nicht tätigen.
- Damit verbunden wären – gerade bei deutschen Online-Händlern, aber auch im stationären Handel – je nach Kundenbasis sehr signifikante Umsatzrückgänge.

- Letztere, verbunden mit unveränderten laufenden Kosten für Mieten, Lieferanten, Personal etc., können durchaus ernstzunehmende Liquiditätsengpässe bedingen.

Insbesondere bei kleineren und mittleren Unternehmen kann nach Erfahrung der IK nicht unterstellt werden, dass diese sich der vorstehend beschriebenen Risiken voll bewusst sind und hinreichende Vorkehrungen getroffen haben. Ein kurzfristiger Wechsel zu einem anderen Zahlungsdienstleister bedarf jedoch eines hinreichenden zeitlichen Vorlaufs, u.a. zur sorgfältigen Prüfung und Auswahl in Frage kommender Dienstleister und ihrer Angebote inkl. wirtschaftlicher Konditionen und „Onboarding“-Prozesse (z.B. mit Bewertung von Bonität und Geschäftsmodell des Unternehmens, technischer Anbindung an den Dienstleister inkl. ggf. Verknüpfung mit Prozessen in der Buchhaltung, Tests vor „Live-Schaltung“ etc.).

Auch für diese Fallgruppe erscheint u.E. die Einräumung einer angemessenen Übergangsfrist daher zwingend erforderlich.

3. GBR-Zahlungsdienstleister und GBR-E-Geld-Emittenten, welche Gruppenunternehmen deutscher Mutterunternehmen sind und innerhalb der Gruppe dezidierte Geschäftsbereiche abdecken

Unter den GBR-Zahlungsdienstleistern und GBR-E-Geld-Emittenten befinden sich auch Gruppenunternehmen deutscher Mutterunternehmen, die innerhalb der Gruppe dezidierte Geschäftsbereiche abdecken, die von diesen GBR-Unternehmen dann wiederum unter Nutzung des EU-Passes auch in Deutschland angeboten werden.

Die Neu-Allokation solcher bislang über GBR-Töchter abgedeckter Geschäftsbereiche mit Übertragung auf eine neu nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zu lizenzierende deutsche Tochter erfordert ganz erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen und entsprechenden zeitlichen Vorlauf, u.a. für das ZAG-Erlaubnisverfahren, aber auch nachlaufend z.B. zur Migration der Kunden. Letztere wird oftmals nur mit Einholung expliziter Zustimmungserklärungen rechtswirksam durchzuführen sein, was wiederum erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann. Auch eine „Überführung“ von Schlüsselpersonal von GBR nach Deutschland oder eine „Neubesetzung“ benötigten Personals in Deutschland ist in diesen Fällen oftmals nur mit signifikantem – auch zeitlichen – Aufwand zu bewerkstelligen.

Gerade auch in diesen Fällen ist nach Auffassung der IK die Einräumung einer angemessenen Übergangsfrist unbedingt erforderlich, um einer potentiellen Schädigung deutscher Unternehmensgruppen bzw. Konzerne wirkungsvoll entgegenzutreten.

Da in diesen speziellen Fällen vielfach aus Gruppen-/Konzernperspektive die Beantragung einer ZAG-Lizenz für ein „übernehmendes“ deutsches Tochterunternehmen die naheliegende Maßnahme sein wird, erscheint aus Sicht der IK hier ausnahmsweise auch eine Zulassung von Neugeschäft während der Übergangsphase gerechtfertigt.

Diese Zulassung von Neugeschäft kann u.E. unter der Bedingung entweder einer Laufzeitbefristung der Geschäfte bis zum Ablauf des Übergangszeitraums oder der Stellung eines Antrags auf Erlaubnis nach §§ 10, 11 ZAG bis zu einem bestimmten Stichtag erfolgen. Dadurch könnte erzielt werden, dass in der Zwischenzeit der ggf. auf ein neu zu lizenzierendes deutsche Zahlungs-/E-Geld-Institut zu übertragende Geschäftsbereich nicht geschwächt wird. Dies liegt letztlich sowohl im Interesse des Wirtschaftsstandorts Deutschlands als auch dem Interesse der Bundesanstalt an „gesunden“ Zahlungs-/E-Geld-Instituten, deren Ertragskraft u.a. auch den zunehmenden, mit der Regulierung verbundenen Kosten entspricht.

4. Kooperationen deutscher Fintechs und Start-ups mit GBR-Zahlungsdienstleistern und GBR-E-Geld-Emittenten

Eine weitere, wenn auch wohl zahlenmäßig kleinere Gruppe Betroffener stellen deutsche Fintechs und Start-ups, dar, welche aufgrund eines eigenen „regulierungsnahen“ Produkt- und Dienstleistungsangebots mit regulierten Zahlungsdienstleistern kooperieren, um nicht selbst eine entsprechende Erlaubnis erwerben zu müssen. Auch hier werden z.T. Kooperationen mit GBR-Zahlungsdienstleistern und/oder GBR-E-Geld-Emittenten bestehen, die im Falle eines Brexits unmittelbar eingestellt und abgewickelt werden müssten.

Gerade bei betroffenen Fintechs und Start-ups kann dies – da der „Ersatz“ des Kooperationspartners oftmals ein (zu) langwieriger Prozess sein wird – faktisch zu einem Zwang zur Einstellung des eigenen Geschäftsmodells (oder einer gerade in der Start-Phase wirtschaftlich nicht vertretbaren Unterbrechung) führen und somit unmittelbar existenzbedrohende Folgen haben.

5. Regelungsvorschlag

Unter Berücksichtigung des vorstehend Ausgeführten sollte aus Sicht der IK in das ZAG ein neuer § 39 Abs. 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„(8) Scheidet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union mit Ablauf des 29. März 2019 ohne Abschluss eines Abkommens über den Austritt aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft nach Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union aus, so kann die Bundesanstalt zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Finanzmärkte sowie für die Realwirtschaft und Verbraucher bestimmen, dass auf die Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die am 29. März 2019 nach Absatz 1 im Inland über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Zahlungsdienste erbringen oder das E-Geld-Geschäft betreiben, die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 für einen Zeitraum von bis zu 21 Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens

- 7 -

ganz oder teilweise entsprechend zur Anwendung kommen. Satz 1 gilt im Hinblick auf nach dem 29. März 2019 abgeschlossene Geschäfte nur insoweit als diese Geschäfte in engem Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Geschäften stehen, insbesondere wenn sie unter einem am 29. März 2019 bereits bestehenden Rahmenvertrag geschlossen werden, oder deren Laufzeit auf maximal 21 Monate nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union beschränkt ist. Satz 2 findet keine Anwendung auf Unternehmen, die bis zum [Datum Stichtag] einen Erlaubnis Antrag nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 oder einen Registrierungsantrag nach § 34 Absatz 1 stellen. Wird der Erlaubnis Antrag oder Registrierungsantrag rechtzeitig und vollständig gestellt, finden für diese Unternehmen bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Erlaubnis Antrag oder Registrierungsantrag durch die Bundesanstalt weiterhin die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 Anwendung.“

Gerne bieten wir an, die hier getroffenen Ausführungen bei Bedarf noch näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Für die IK (Interessengemeinschaft Kreditkartengeschäft):

Dr. Markus Escher
Rechtsanwalt

Daniela Eschenlohr
Rechtsanwältin